

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Errichtung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen

In der Fassung der 2. Änderung vom 18.05.2016- gültig ab 14.12.2016

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493}, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), errichten

- der Landkreis Uelzen
- die Hansestadt Uelzen
- die Gemeinde Bienenbüttel
- die Samtgemeinde Aue
- die Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf
- die Samtgemeinde Suderburg

- im Folgenden Anstaltsträger-

mit der vorliegenden Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2010 die

Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen

§ 1- Aufgaben

Die Anstalt unterstützt die Anstaltsträger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services. Anstaltsträger, die Samtgemeinden sind, erfüllen über die Anstalt ihre Verpflichtung zur Unterstützung ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 98 Abs. 4 NKomVG).

§2 - Stammkapital/ Anstaltssatzung

(1) Das Stammkapital in Höhe von 1.620.000 € wird wie folgt von den Anstaltsträgern aufgebracht:

Landkreis Uelzen:	540.000 €
Hansestadt Uelzen:	540.000 €

Gemeinde Bienenbüttel:	60.000 €
Samtgemeinde Aue:	120.000 €
Samtgemeinde Bevensen-Ebstrof:	300.000 €
Samtgemeinde Suderburg:	60.000 €

Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel gem. Anlage 2 dieses Vertrages der gemeinsamen kommunalen Anstalt übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im übrigen durch Geldeinlagen.

- (2) Die Anstaltsträger legen die Satzung der Anstalt mit dem von ihren Hauptorganen beschlossenen Inhalt zu diesem Vertrag fest (Anlage 1).

§ 3- Betriebsübergang

- (1) Zur Durchführung der Dienstleistung Information und Kommunikation übertragen die Anstaltsträger der Anstalt mit Wirkung zum 01.01.2010 die bislang von ihnen eingesetzten Betriebsmittel, soweit diese in der Anlage 2 bezeichnet worden sind, sowie das von ihnen bisher für diesen Bereich eingesetzte Personal.
- (2) Die übertragenen Betriebsmittel werden bis zur Höhe des jeweiligen Anteils am Stammkapital als Sacheinlage in das Anstaltsvermögen eingebracht, im übrigen an die Anstalt veräußert. Sie werden dabei zum jeweiligen Restbuchwert bewertet.
- (3) Die übergehenden Beschäftigten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Einzelheiten des Personalübergangs werden in dem als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügten Personalüberleitungsvertrag geregelt. Die zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung zugewiesenen Beamten sind in Anlage 5 nachrichtlich aufgeführt.

§4 - Workgroup-Software

Von den Anstaltsträgern werden gegenwärtig unterschiedliche Workgroup-Software-Programme eingesetzt. Auch diese Anwendung wird mittelfristig standardisiert werden. Sollte bei der Entscheidung darüber, welche Software als Standard gesetzt wird, kein Konsens hergestellt werden können, wird zu dieser Frage ein Gutachter beauftragt. Die Auswahl des Gutachters wird per Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrates getroffen. Die abschließende Entscheidung über die Software auf Basis des dann erstellten Gutachtens wird durch den Verwaltungsrat wiederum im Wege des Mehrheitsentscheids getroffen.

§ 5 - Räumliche Unterbringung

- (1) Die Anstalt wird in den Räumen des Kreishauses in Uelzen untergebracht.

- (2) Über eine Änderung der Regelung nach Absatz 1 entscheidet auf Seiten der Anstalt der Verwaltungsrat.

§ 6 - Unterstützungsleistungen

- (1) Der Landkreis Uelzen unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gern. § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 144 Abs. 2 NKomVG. Dies umfasst Unterstützungsleistungen der Bereiche Kasse (§ 10 Abs. 4 der Satzung) und Vollstreckung, Buchführung und Haushaltungswesen, Personalwesen und Organisation, Zentrale Dienste, Gleichstellungsbeauftragte (§ 11 des öffentlich-rechtlichen Vertrages) und Datenschutz; daneben stellt der Landkreis der Anstalt Räumlichkeiten zur Verfügung (§ 6).
- (2) Die Leistungen einschließlich der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten werden zu den beim Landkreis Uelzen tatsächlich entstehenden Kosten - Selbstkosten ohne Gewinnaufschlag - verrechnet. Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so wird für einzelne Kostenarten mit Pauschalen gearbeitet: Die Pauschalen werden entsprechend den jeweils aktuellen Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) berechnet:
- Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie "Personalkostentabellen" der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
 - zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster Prozentsatz),
 - Sachkostenzuschlag.
- (3) Über eine Änderung der Regelungen zu den Unterstützungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Seiten der Anstalt der Verwaltungsrat.

§ 7 - Laufzeit

Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages ist in § 14 der Satzung geregelt. Für die Abwicklung gelten die Regelungen des § 14 der Satzung entsprechend.

§ 8 - Bekanntmachung

Diese Vereinbarung ist mit ihren Anlagen entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 NKomZG nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 - Verwaltungsrat

- (1) Die gemäß der Satzung festgelegten Sitze des Verwaltungsrates und die Stimmrechte verteilen sich wie folgt, wobei die Stimmen eines Anstaltsträgers nur einheitlich abgegeben werden können:

Landkreis Uelzen:	Landrat und zwei Kreistagsabgeordnete (je 3 Stimmen)
Hansestadt Uelzen:	Bürgermeister und zwei Ratsmitglieder (je 3 Stimmen)
Gern. Bienenbüttel:	Bürgermeister (1 Stimme)
SGAue:	Samtgemeindebürgermeister (2 Stimmen)
SG Bevensen- Ebstorf:	Samtgemeindebürgermeister (5 Stimmen)
SG Suderburg:	Samtgemeindebürgermeister (1 Stimme)
Beschäftigte:	ein Vertreter (1 Stimme)

Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu benennen; für den Vertreter des Beschäftigtenvertreters gelten die Regelungen des Abs. 4.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist für jeweils zwei Jahre:
- der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Uelzen, sodann
 - der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen, sodann
 - einer der Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Anstaltsträger, den die von diesen Anstaltsträgern entsandten Mitglieder wählen, wobei sich das Stimmrecht nach Abs. 1 richtet. Im Folgenden wiederholt sich dieser Turnus entsprechend. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der jeweils gemäß Turnus nachfolgende Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz. Die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich erfolgt bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen den Vorsitz übernimmt. Hat ein Anstaltsträger von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht, tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der "andere Bedienstete" i. S. d. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG.
- (3) Der Vertreter der Beschäftigten und sein Vertreter werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt.

§ 10 Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung

Zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das für den Landkreis Uelzen zuständige Rechnungsprüfungsamt

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 8 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Uelzen wahrgenommen.

§ 12 Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Anstaltsträger

Entscheidungen, denen die Anstaltsträger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Anstaltsträgers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Anstaltsträger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Anstaltsträger zustimmen.

Uelzen, den

Landkreis Uelzen
(Landrat)

Hansestadt Uelzen
(Bürgermeister)

Gemeinde Bienenbüttel
(Bürgermeister)

Samtgemeinde Aue
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Ebstorf – Bevensen
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Suderburg
(Samtgemeindebürgermeister)

Anlagen

1. Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
2. Verzeichnis der übertragenen Betriebsmittel (vorläufig)
3. Verzeichnis der auf die Anstalt übergehenden Beschäftigten
4. Personalüberleitungsvertrag
5. Verzeichnis der zugewiesenen Beamten